

Hinweise zur Antragstellung

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

1.1. Fortbildungen:

Gefördert werden Maßnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Persönliche Rolle als Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher,
- Chancen und Risiken des Ehrenamts,
- Koordinierung von Gruppen- und Projektarbeit,
- Freiwilligenkoordination,
- rechtliche Grundlagen / Fragestellungen,
- interkulturelle Sensibilisierung,
- vernetzt arbeiten im Engagement,
- aufgabenbezogene Qualifizierung.

Den Fortbildungen liegt das Rahmencurriculum „Qualifiziertes ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit“ – Fortbildungsreihe für ehrenamtlich Engagierte“ der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Eine Maßnahme soll mindestens fünf und höchstens 20 teilnehmende Personen haben.

Die Maßnahmen können

- als Abendveranstaltung mit mindestens drei Unterrichtsstunden
- als Tagesveranstaltung halb- oder ganztägig
- als Mehrtagesveranstaltung, maximal dreitägig, oder
- als Reihe mit maximal fünf Terminen

angelegt werden.

1.2. Entlastende Gespräche:

Die Maßnahmen können

- als Abendveranstaltung mit mindestens 3 Unterrichtsstunden (von 3 bis max. 12 Teilnehmenden)
- als Tagesveranstaltung bis zu 8 Unterrichtsstunden (von 7 bis max. 14 Teilnehmenden)
- als Reihe mit maximal 10 Terminen

angelegt werden.

2. Wer darf ein entlastendes Gespräch moderieren?

Die Person soll eine Qualifikation durch Beruf oder durch eine langfristige Tätigkeit erworben haben, z. B. Dipl.-Psychologinnen und -Psychologen, Dipl.-Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Dipl.-Sozialwissenschaftlerinnen und -Sozialwissenschaftler, akademisch ausgebildete Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler (auch Kulturpädagoginnen und -pädagogen), Mediatorinnen und Mediatoren, einschlägig ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie in der Führung von Selbsterfahrungsgruppen geübte Personen.

3. Wer darf beantragen?

3.1. Fortbildungen:

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Freiwilligenakademie Niedersachsen, anerkannte Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG), kommunale Gebietskörperschaften und kirchliche Einrichtungen.

3.2. Entlastende Gespräche:

Antragsberechtigt sind die Freiwilligenagenturen, kommunale Gebietskörperschaften, kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine und Verbände, anerkannte Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG und die Mitglieder der Freiwilligenakademie Niedersachsen.

4. Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?

Die Anträge bitte am PC ausfüllen, ausdrucken, auf dem Ausdruck unterschrieben, einscannen und an die Freiwilligenakademie bzw. LAGFA senden.

4.1. Fortbildungen:

Die Anträge zur Förderung von Fortbildungen sind bei der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V., info@freiwilligenakademie.de, einzureichen.

4.2. Entlastende Gespräche:

Die Anträge zur Förderung von entlastenden Gesprächen sind bei der LAGFA Niedersachsen e. V., projekt@lagfa-niedersachsen.de, einzureichen.

5. Was wird gefördert? Folgende Positionen sind förderfähig:

- Dozentenonorare bis höchstens 60 EUR pro Stunde,
- Sach- und Reisekosten,
- Unterrichtsmaterialien,
- Ausgaben für ggf. anfallende Raummieten,
- Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (0,20 € pro Km),
- Verpflegungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- in begründeten Ausnahmefällen: Übernachtungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Verwaltungsaufwand und anteilige Personalkosten der anbietenden Stellen.

6. Kann Stammpersonal eingesetzt werden?

Ja – sprechen Sie uns bitte vor Antragstellung an.

7. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung.